

AN 15 K 09.30121



**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**  
**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

alias (geb. 1991),  
alias (geb. 1991),

vertreten durch den Vater  
vertreten durch die Mutter

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Dr.

g e g e n

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
Az.: 5262137-422

- Beklagte -

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 15. Kammer,  
durch die Einzelrichterin

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Dr. Faßnacht

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 29. April 2009  
am 29. April 2009**

folgendes

### **Urteil:**

1. Der Bescheid der Beklagten vom 18. März 2008 wird, soweit er den Kläger betrifft, in Ziffer 3 aufgehoben und in Ziffer 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung nach Armenien angedroht wird.
2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG beim Kläger vorliegt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Kläger und die Beklagte tragen je 1/2 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.  
Den Parteien wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abzuwenden, wenn nicht die Gegenseite vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der 1991 in geborene Kläger stellte am 6. Juli 2007 zusammen mit seinen Eltern Asylantrag. Diese trugen vor, sie seien armenischer Staatsan- und Volkszugehörigkeit und Christen. Die Familie könne keine Personalpapiere vorlegen. Auf der Flucht sei die Handtasche der Mutter des Klägers, in der sich alle Pässe befunden hätten, verloren gegangen. Sie seien illegal eingereist. Die Mutter des Klägers habe nach 10-jährigem erfolgreichen Schulabschluss 1976 von 1981 bis 1983 die medizinische Berufsschule als Krankenschwester besucht und ca. sieben Jahre als Krankenschwester gearbeitet. Danach sei sie Hausfrau gewesen. Der Vater des Klägers gab an, im Heimatland würden seine Mutter, eine verheiratete Toch-

ter und ein Bruder leben. Er habe in Teheran 1975 die acht Klassen erfolgreich abgeschlossen, eine Ausbildung in Teheran angefangen, aber wegen der Auswanderung nach Armenien abgebrochen. In Armenien habe er von 1977 bis 1978 einen Zimmermannabschluss gemacht. Von 1981 bis 1984 habe er studiert und als Sporttrainer abgeschlossen und bis 1994 in diesem Beruf gearbeitet. Zuletzt habe er gut verdient, als er als Gelegenheitsarbeiter gejobbt habe. Außerdem sei er von seinen Schwestern aus dem Ausland unterstützt worden.

Der Vater des Klägers gab bei einer Anhörung am 10. Juli 2007 an, der erste Grund zur Ausreise sei, dass seine Mutter zum muslimischen Glauben übergetreten sei. Sein Stiefvater sei ein Moslem gewesen und seine Mutter sei dann konvertiert. In Armenien seien sie und die Kinder deshalb immer beschimpft und als iranische Bastarde bezeichnet worden. Der zweite Grund sei, dass er einen behinderten Sohn habe. Dieser sei am 15. Dezember 2004 zur Armee einberufen worden und sei kerngesund gewesen. Im Februar 2005 sei ihnen dann mitgeteilt worden, dass er Invalide sei. Wie es dazu gekommen sei, habe man ihnen nicht gesagt. Nachfragen bei dem Militärkommissariat, beim Sammelpunkt und bei seiner Einheit hätten nichts ergeben. Der dritte Grund sei, dass er befürchte, dem anderen Sohn, also dem Kläger, könne es beim Militär genauso ergehen, wie seinem behinderten Sohn. Zu seinen persönlichen Asylgründen befragt, erklärte der Vater des Klägers, er habe sich bei der Militärstaatsanwaltschaft beschwert. Es seien dann Angehörige der Militärstaatsanwaltschaft im Mai und September zu ihm nach Hause gekommen. Sie seien empört gewesen und hätten wissen wollen, warum er sich beschwert habe. Sie hätten ihn daran erinnert, dass er noch einen weiteren Sohn habe. Sie hätten gedroht und gewollt, dass er die Beschwerde zurückziehe. Im Dezember 2006 habe er dann mit seinem behinderten Sohn Armenien verlassen. Dann seien sie zu seiner Frau gekommen und hätten sie belästigt. Seine Frau sei von diesen Leuten zweimal aufgesucht worden. Beim zweiten Mal (9.5.2007) seien sie sehr aggressiv gewesen. Sie seien abends in ihr Haus eingedrungen und hätten seine Frau geschubst, so dass sie zu Boden gefallen sei. Sie hätten das Telefonkabel aus der Wand gerissen. Der Kläger habe nämlich Hilfe rufen wollen. Mit seinem behinderten Sohn sei auch ein Nachbarsjunge einberufen worden. Vielleicht habe der von der Herkunft aus dem Iran erzählt. Vielleicht habe man seinem anderen Sohn deshalb das angetan. In diesem Zusammenhang sei auch wichtig, dass der Stiefgroßvater des Klägers ein Moslem gewesen sei. Die Kinder seien auch von anderen Kindern geschlagen worden.

Weiter erklärte der Vater des Klägers, er sei am 3. Dezember 2006 mit seinem behinderten Sohn von nach München geflogen und habe ihn in Deutschland behandeln lassen. Sie hätten sich bei den Eltern seiner Frau (anerkannte Asylbewerber in aufgehalten. Da das Visum nicht mehr verlängert worden sei, seien sie am 26. Februar 2007 nach wo sie illegal bei einer Cousine seiner Frau gelebt hätten. Am 10. Mai sei dann auch seine Frau mit dem Kläger aus Armenien gekommen. Sie sei geflogen und legal gereist. Sie hätten sich bis 1. Juli in aufgehalten und seien dann zusammen über unbekannte Länder auf der Ladefläche eines Lkws versteckt ins Bundesgebiet gekommen. Für die Reise hätten sie 6.000 Dollar bezahlen müssen. Seine Frau habe die Wohnung verkauft.

Die Mutter des Klägers berief sich bei ihrer Anhörung am 10. Juli 2007 auf Schwierigkeiten, weil ihre Schwiegermutter eine Muslimin sei. Man habe ihr Vorwürfe gemacht, dass sie einen Moslem geheiratet habe. Ihr Schwiegervater sei 1986 von Armeniern umgebracht worden. Außerdem sei ihr einer Sohn beim Wehrdienst zum Invaliden geworden und schwer behindert. Dieser sei in Moskau und Deutschland behandelt worden (vergeblich). Ihr Mann habe bei der Armee Beschwerde eingereicht. Am 9. Mai 2007 seien zwei Männer zu ihnen nach Hause gekommen, hätten nach dem behinderten Sohn gefragt und seien sehr grob gewesen. Sie hätten sie geschubst, so dass sie auf den Boden gefallen sei. Sie hätten gemeint, sie solle auf den anderen Sohn (= Kläger) achtgeben, es könnte ihm ebenso ergehen wie dem behinderten Sohn. Sie hätten gewollt, dass die Beschwerde zurückgezogen werde. Deshalb habe sie ausreisen müssen. Die Leute von der Militärstaatsanwaltschaft seien noch zweimal bei ihr in der Zeit gewesen, als ihr Mann bereits in Deutschland gewesen sei. Dies sei im Januar und Februar 2007 gewesen. Auf Frage, ob sie vorher schon bei ihr gewesen seien, erklärte sie, ihren Mann hätten sie ständig belästigt, sie seien öfters bei ihnen zu Hause gewesen. Manchmal hätten sie ihren Mann auch im Freien angesprochen, wenn er draußen gearbeitet hätte. Auf Vorhalt, dass ihr Mann gesagt habe, die Leute von der Militärstaatsanwaltschaft hätten ihn nur zweimal aufgesucht und dass sie in seiner Abwesenheit ebenfalls nur zweimal aufgesucht worden sei, erklärte sie, ja, so sei es. Auf Vorhalt ihrer vorherigen Aussage erklärte sie, ihr Mann habe das richtig geschildert. Er sei zweimal aufgesucht worden. Dreimal seien sie bei ihr gewesen. Auf weiteren Vorhalt erklärte sie, ihr Kopf mache nicht mehr so richtig mit. Sie könne sich nicht mehr daran erinnern, wann ihr Mann aufgesucht worden sei. Auf Frage nach der Tageszeit, zu der diese Leute am 9. Mai zu ihr gekommen seien, erklärte sie; sie seien an diesem Tag zweimal gekommen, zuerst um die Mittagszeit und hätten sie aufgefordert, die Beschwerde zurückzunehmen. Dann seien

sie gegen Abend um 19.00 Uhr gekommen und hätten ihr eine Frist bis zum nächsten Morgen 9.00 Uhr gesetzt, um die Beschwerde zurückzunehmen, sonst würde ihrem gesunden Sohn das gleiche passieren, wie ihrem behinderten Sohn. Auf Frage, ob bei diesem Vorfall irgendetwas mit dem Telefon passiert sei, erklärte sie, sie habe ans Telefon gehen und Hilfe holen wollen. Dann hätten sie das Telefonkabel aus der Wand gerissen. Ihr Sohn, der Kläger, habe sie auch schützen wollen. Auf Vorhalt der Angaben ihres Mannes, wonach der Kläger Hilfe rufen wollte, erklärte sie, sie seien zweimal bei ihr gewesen und sie hätten auch beide zum Telefon gehen wollen. Sie habe Angst um den Kläger. Er sei doch von diesen Leuten bedroht worden.

Zur Ausreise erklärte sie, gleich nach dem Vorfall am 9. Mai mit ihrem Sohn zum Flughafen gefahren zu sein, wo sie übernachtet hätten. Am nächsten Tag seien sie nach        geflogen, zu einer Cousine, wo auch ihr Mann und ihr behinderter Sohn gewesen seien. Die Familie habe sich bis zum 1. Juli in        aufgehalten und sei dann per Lkw nach Deutschland gelangt. Das Geld stamme aus dem Verkauf ihrer Wohnung. Sie habe sie bereits im März dieses Jahres verkauft. Sie habe Geld für einen Krankenhausaufenthalt benötigt.

Der gesondert gestellte Antrag des behinderten Bruders des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde abgelehnt, jedoch wurden bei ihm das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Armeniens festgestellt (Bescheid vom 17.12.2007). Dieser Bescheid ist bestandskräftig.

Mit Bescheid vom 18. März 2008 wurden die Anträge des Klägers und seiner Eltern auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt, festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Armenien angedroht. Dieser Bescheid wurde am 20. März 2008 zugestellt.

Am 2. April 2008 ließ der Kläger und seine Eltern hiergegen Klage erheben und vortragen, dass dem Bruder des Klägers,        politische Verfolgung drohe und er pflegebedürftig sei. Dies strahle auf die Familie aus. Auch für sie bestehe Verfolgungsgefahr und die Gefahr einer Kollektivhaftung. In der ersten mündlichen Verhandlung erklärte der Kläger, er habe Angst vor zwei Leuten, die er nicht persönlich kenne, die aber von der Militärbehörde seien. Die seien zu ihm nach Hause gekommen, hätten ihn geschlagen und auch gesagt, dass ihm das gleiche passie-

ren werde, wie seinem Bruder. Er sei bei der allgemeinen medizinischen Durchsicht in der achten Klasse für tauglich befunden worden. Nach den Hausbesuchen dieser Militärangehörigen befragt, erklärte der Kläger, er sei einmal zusammen mit seiner Mutter da gewesen, als ein solcher Besuch stattgefunden habe. Er wisse nicht mehr, wann dies gewesen sei, meine, es sei zwei Monate vor der Ausreise gewesen. Die Leute hätten herumgeschrien und seine Mutter befragt. Er sei in der Küche gewesen und dazu gekommen. Die hätten seine Mutter geschubst und er habe telefonische Hilfe holen wollen, da hätten sie ihn dann geschlagen. Seine Mutter erklärte in der mündlichen Verhandlung, welche (vergeblichen) Schritte sie und ihr Mann unternommen hätten, um eine Bescheinigung zu erhalten, dass der Sohn die Behinderung während des Wehrdienstes bekommen habe. Zu den Besuchen der Amtspersonen befragt, erklärte die Mutter des Klägers, dies sei einmal im Mai und einmal im September, wohl im Jahr 2006 gewesen, dann datierte sie es auf Januar und Februar 2006, konnte die Ereignisse aber auch nicht im Hinblick darauf datieren, wie lange oder kurz sie nach der Entlassung des Sohnes aus dem Militär oder ihrer Ausreise gewesen seien. Bei den Besuchen im Januar und Februar sei sie nicht zu Hause gewesen. Weiterhin schilderte sie detailliert, dass sie am 9. Mai zweimal aufgesucht worden sei, dass sie geschubst worden sei, der Kläger zum Telefon gegangen sei und dass der Kläger nach dem Weggang der Leute nicht mehr weiter zu Hause habe bleiben wollen, weshalb sie mit ihm noch am gleichen Abend zum Flughafen gefahren sei, wo sie übernachtet hätten und am nächsten Tag ausgereist seien. Auf Vorhalt, dass der Kläger den Vorfall auf ca. zwei Monate vor der Ausreise datiert habe, erklärte sie, dies sei unzutreffend, ihr Sohn sei damals noch minderjährig gewesen. Der Vater des Klägers meinte, sein Sohn sei möglicherweise aus ethnischen oder religiösen Gründen misshandelt worden. Auf seine Beschwerden hin seien im Mai 2005 und September 2005 bei ihnen jeweils zwei Personen erschienen. Bis zu seiner Ausreise am 3. Dezember 2006 sei ihm gegenüber dann nichts mehr erfolgt. Weiter schilderte er die Begegnungen vom Mai und September 2005 und dass er zuletzt aufgefordert worden sei, die Beschwerde zurückzunehmen. Die beiden Männer hätten damals die Telefonleitung aus der Wand gerissen und gesagt, „denken Sie an Ihren zweiten Sohn“. Auf Vorhalt, dass der Telefonleitungsvorfall bislang im Zusammenhang mit einem Besuch geschildert wurde, wo der Vater des Klägers schon in Deutschland gewesen und seine Ehefrau zu Hause war, erklärte er, seine Frau sei damals nicht zu Hause gewesen, dieser Telefonvorfall sei ihm widerfahren. Seine Frau habe ihm aber von einem ähnlichen Vorfall erzählt, als er in Deutschland schon gewesen sei. Möglicherweise habe er früher vergessen dies zu erzählen,

später fügte er hinzu, er habe die Telefonsache dem Bundesamt nicht schildern können, weil er immer ermahnt worden sei, konkret auf Fragen zu antworten.

Zur Frage der Rückkehrgefährdung des Klägers und seiner Eltern holte das Gericht ein Sachverständigengutachten des Transkaukasus-Instituts (TKI) vom 31. Januar 2009 ein, das durch weitere Stellungnahmen vom 16. Februar 2009 und 18. März 2009 ergänzt wurde. Der Klägervertreter trug noch vor, dass der Kläger und seine Familie über keine besonderen geldwerten Mittel verfüge. Die Familie habe in Armenien ursprünglich drei Eigentumswohnungen gehabt, die erste sei zur Finanzierung der Ausreise verkauft worden. In der zweiten wohne die Tochter, die dritte Wohnung sei vermietet; Mietzahlungen würden Tochter und Schwiegersohn erhalten. Gegenwärtig gebe es keine Freunde oder Verwandte, die über Kontakte oder Geld, verfügten, so dass für den Kläger keine „Freistellung“ oder auch „Erleichterung“ bzgl. des Wehrdienstes erreicht werden könne. Die Tante des Klägers, die in Amerika lebe, habe die Familie mit 12.000 EUR zur Finanzierung des Krankenhausaufenthaltes des Sohnes unterstützt. Weitere Geldmittel könne sie nicht zur Verfügung stellen.

In der zweiten mündlichen Verhandlung wurde klargestellt, dass der Vater des Klägers Alleineigentümer der beiden Eigentumswohnungen sei und dass diese 8.000 Dollar (nicht Euro) wert seien. Er bekomme keine Mieten, da er von seiner Tochter wegen deren schlechter finanzieller Lage keine Miete fordern könne und die zweite Wohnung derzeit leer stehe. Der Vater des Klägers erklärte, er könne die Wohnungen nicht verkaufen, um den Kläger vom Wehrdienst freizukaufen. Schließlich hätten sie schon 2.500 Dollar zahlen müssen, nur, um den älteren Sohn, als dieser bereits sehr krank gewesen sei, vom Wehrdienst zu befreien. Außerdem habe er Zweifel, ob sie ihn nicht betrügen würden und von ihm das Geld annehmen würden, ohne dann die Freistellung zu machen. Er habe Angst, dass er, nachdem sie quasi in die Bundesrepublik geflohen gewesen seien, von diesen Leuten in der Form „bestraft“ würde, dass sie für ihn nichts täten. Im Übrigen seien die Wohnungen als Existenzgrundlage für die Familie wichtig, bei einem Verkauf kämen sie nicht mehr zurecht. Der Vater des Klägers erklärte, dass er nicht davon ausgehen könne eine Arbeit zu finden, die es ihm ermögliche, auch noch eine Mietwohnung zu zahlen. Außerdem könne er seine Tochter, die ja ein Kind in Not sei, nicht aus der Wohnung schmeißen. Der Kläger erklärte, große Bedenken gegen einen Freikauf vom Militär zu haben, weil die Leute von der Militärbehörde ihm damals schon gedroht hätten. Er selbst habe keinerlei Vermögenswerte, noch nicht einmal einen Führerschein, auch keine Berufsausbildung, er sei in der

9. Klasse. Der ältere Sohn bekomme in Armenien eine Invalidenrente von umgerechnet ca. 10 Dollar, in Deutschland 400 EUR vom Staat zum Leben. Der Vater des Klägers erläuterte, vor seiner Ausreise sei er als Gelegenheitsarbeiter tätig gewesen, seine Frau habe auch versucht ein wenig zu arbeiten und so seien sie durchgekommen. Man könne aber nicht sagen, dass er „gut“ verdient habe. Seine Schwester in Teheran könne die Familie als Alleinstehende nicht unterstützen. Auch der Bruder des Vaters des Klägers sei nicht in der Lage die Familie zu unterstützen. Der Kläger selbst trug vor, er habe noch nicht davon gehört, dass man in Armenien an Stelle des Wehrdienstes einen sogenannten alternativen Dienst ableisten könne. Er sei der Meinung, dass man mit 18 Jahren gleich eingezogen werde. Wenn es einen solchen Dienst gebe, denke er nicht, dass dies bei ihm funktioniere, schließlich hätten die Leute vom Wehrdienst ihn bedroht. Da er bislang nur gewusst habe, dass man zum Militär gehen müsse, habe er sich noch keine Gedanken über eine etwaige Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst gemacht. Er glaube, sie würden gleich zum Flughafen kommen und ihn für den Militärdienst holen. Der Kläger beantragt sinngemäß:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 18. März 2008 wird, soweit er ihn betrifft, in den Ziffern 2 bis 4 aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
3. hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG vorliegen,  
hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Nach Durchführung der zweiten mündlichen Verhandlung wurde das Verfahren des Klägers von dem seiner Eltern (AN 15 K 08.30131) abgetrennt und unter dem Aktenzeichen AN 15 K 09.30121 fortgeführt.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe:**

Da die Voraussetzungen des § 76 AsylVfG vorliegen, konnte der Rechtsstreit durch den Einzelrichter entschieden werden. Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet, im Übrigen war sie abzuweisen.

Unbegründet ist das Verpflichtungsbegehren auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und damit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylVfG), weil dem Kläger ein hierauf gerichteter Anspruch nicht zusteht.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Stellen, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG, Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (im Folgenden: EGRL) ergänzend anzuwenden.

Verfolgung im Sinne' des § 60 Abs. 1 AufenthG liegt daher dann vor, wenn der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt (bei Staatenlosigkeit: wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte) oder wenn staatsähnliche Organisationen oder nichtstaatliche Akteure (diese bei fehlendem Schutzwillen oder fehlender Schutzfähigkeit der staatlichen Akteure oder wenn diese und auch ein Schutz internationaler Organisationen fehlen) durch Art oder Wiederholung schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begehen oder wenn sie unterschiedliche Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte treffen, so dass eine Person in ähnlich gravierender Weise betroffen ist (Art. 9 EGRL). Diese Verfolgungshandlungen müssen

auf Gründen beruhen, die in der politischen Überzeugung, der Religion oder in für den Betroffenen unverfügbaren Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen (Art. 10 EGRL).

Die Gründe für die Unzumutbarkeit der Rückkehr muss der Betroffene wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem er sich hinsichtlich der Vorgänge außerhalb des Geltungsgebietes des AsylVfG befindet, lediglich glaubhaft machen (vgl. Art. 4 Abs. 1, 5 EGRL sowie BVerwGE, 79, 347; BVerwG NVwZ 1985, 658 zur entsprechenden Situation im Verfahren auf Asylanerkennung). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ihm meist die Beweismittel für die von ihm vorgetragenen Gründe nicht zur Verfügung stehen und das Fehlen solcher Beweismittel noch nicht zur Abweisung des Begehrens auf Anerkennung als Flüchtling führen muss (Art. 4 Abs. 5 EGRL). Vielmehr kommt in derartigen Fällen dem persönlichen Sachvortrag des Betroffenen erhöhte Bedeutung zu, den das Gericht im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu würdigen hat. Andererseits ist aber gerade deshalb regelmäßig eine genaue Darlegung des erlittenen Schicksals oder derjenigen Umstände, auf die sich die Angst vor Verfolgung gründet, erforderlich. Insoweit trifft den Betroffenen eine Mitwirkungspflicht. Er muss, soweit es seinen eigenen Erlebnisbereich betrifft, grundsätzlich entsprechend seinem Vermögen substantiiert, nämlich unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass er einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hat. Die Darlegungen müssen daher insgesamt kohärent und plausibel sein, dürfen nicht in Widerspruch zu allgemeinen Informationen stehen (Art. 5 Abs. 5 lit. a, c, e EGRL) und müssen damit ein konkretes und überzeugendes Bild von dem zur Entscheidung gebrachten Sachverhalt ermöglichen.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Zu Unrecht meint der Kläger, es strahle auf die Familie, und damit auch auf ihn aus, dass seinem Bruder politische Verfolgung drohe. Zwar trifft es zu, dass die Beklagte beim Bruder des Klägers das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Armenien mit bestandskräftigem Bescheid vom 17. Dezember 2007 festgestellt hat. Jedoch erstreckt sich der Familienflüchtlingsschutz nach § 26 AsylVfG nur auf Ehegatten und Kinder von Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, nicht jedoch - wie hier - auf Geschwister.

Weiterhin ergibt sich für den Kläger auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG wegen seiner Behauptung, im Zusammenhang mit Beschwerden seiner Eltern wegen Miss-

handlungen seines Bruders bei der Armee, durch Militärangehörige bedroht und geschlagen worden zu sein. Das Gericht hält es für nachvollziehbar und glaubwürdig, dass die Familie des Klägers sich wegen der dem Bruder des Klägers zugefügten Misshandlungen beschwerte und dass es in der Folge zu Bedrohungen im Hinblick auf den Kläger kam. Unter Berücksichtigung der überzeugenden Auskunft des TKI vom 31. Januar 2009 muss diese Drohung jedoch als „harmlos“ und bloße Diskriminierung eingestuft werden, nicht jedoch als asylerblicher Eingriff. Soweit der Kläger behauptet, geschlagen worden zu sein, hält das Gericht ihn für unglaubwürdig. Abgesehen davon, dass er das Ereignis nur schwer datieren konnte, blieb er bei der Schilderung völlig allgemein und detaillos, so dass nicht der Eindruck erweckt wurde, er würde einen tatsächlich erlebten Sachverhalt wiedergeben.

Des Weiteren steht dem Kläger auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG im Hinblick darauf zu, dass ihm bei Rückkehr nach Armenien die Ableistung seines Wehrdienstes bevorsteht, der mit der Gefahr schwerster Misshandlungen und Folter verbunden ist. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die Gesellschaft der Wehrdienstleistenden in der Republik Armenien durch menschenunwürdige Initiationsriten gekennzeichnet ist, wobei ältere Kohorten die absoluten (Gewalt-)Herrscher über die Neueintretenden sind. Es handelt sich dabei um ein Herrschafts- und Foltersystem, das schon in der UdSSR etabliert war und als die sogenannte „Dedovsina“ (Großväterherrschaft) bekannt ist. Dieses System nämlich wird weiterhin von der militärischen Führung akzeptiert, nur sind Todesfolgen und schwerste dauerhafte Verletzungen unerwünscht, aber selbst solche werden billigend in Kauf genommen (so TKI vom 31.1.2009 im zum Fall eingeholten Gutachten). Jedoch stellt die zukünftige Einberufung des Klägers zum Wehrdienst als solche für sich allein genommen eben gerade keine staatliche Maßnahme von asylerblicher Intensität und Zielrichtung dar. Denn die sowohl innerstaatlich als auch völkerrechtlich ausdrücklich anerkannte allgemeine Wehrpflicht ist ein legitimer Ausfluss der dem Staat, Kraft seiner Souveränität, zustehenden Wehrhoheit. Dies gilt nicht nur für Länder, die sich durch eine freiheitlich demokratische Grundordnung auszeichnen, sondern beansprucht auch Geltung für weltanschaulich totalitäre Staaten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellen demnach auch die zwangsweise Heranziehung zum Wehrdienst und die damit im Zusammenhang stehenden Sanktionen, selbst wenn sie von weltanschaulich totalitären Staaten ausgehen, nicht schon für sich alleine eine politische Verfolgung dar. In politische Verfolgung schlagen derartige Maßnahmen erst dann um, wenn sie zielgerichtet gegen bestimmte Personen eingesetzt werden, um diese wegen ihrer Religionszugehörigkeit, politischen

Überzeugung oder eines sonstigen asylrelevanten Merkmals zu sanktionieren oder einzuschüchtern (BVerwG, Urteil vom 19.8.1986 - 9 C 322.85). Im vorliegenden Fall ist jedoch hierfür nichts ersichtlich. Der Kläger untersteht auf Grund seines Alters der allgemeinen Wehrpflicht. Gewalttätige Misshandlungen, wie sie der Bruder des Klägers offenbar erleben musste, sind Teil des Herrschafts- und Foltersystems im Militär, das ältere Gruppierungen gegenüber den Neulingen beim Militärdienst traditionell anwenden (vgl. hierzu die Ausführungen des TKI im Gutachten vom 31.1.2009 unter 3.2). Dem zum Fall eingeholten Gutachten ist zu entnehmen, dass den Kläger, da nicht ersichtlich ist, dass er Verwandter oder sonstiger Schutzbefohlener von besonders einflussreichen Personen wäre, beim Militärdienst auch derartige Misshandlungen erwarten würden. Diese Misshandlungen sind jedoch Teil des bereits im Militär der UdSSR etablierten Herrschafts- und Foltersystems, das im Militär der Republik Armenien fortbesteht. Damit aber würde dieses Foltersystem und die damit verbundenen Eingriffe gerade nicht zielgerichtet gegen den Kläger eingesetzt werden, um ihn wegen seiner Religionszugehörigkeit, politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylrelevanten Merkmals zu sanktionieren oder einzuschüchtern, was Voraussetzung für die Bejahung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG wäre.

Denn das Gericht folgt den überzeugenden Ausführungen im TKI-Gutachten vom 31. Januar 2009, wonach beim Kläger keine „Mali“ vorliegen, die dazu führen würden, dass er deshalb an den unteren Rand der Soldatengesellschaft geriete und deshalb gezielt Verfolgung auf sich ziehen würde. So stuft der Gutachter (a.a.O. 3.3.1) die Tatsache, dass die Großmutter väterlicherseits Muslimin ist, als relativ unbedeutend ein, zumal bereits in der sozialistischen Sowjetrepublik Armenien man einen solchen Glaubensübertritt, wenn er überhaupt beachtet worden wäre, als nur auf dem Papier erfolgt angesehen und dem keine besondere Bedeutung zugemessen hätte. Dass die Familie des Vaters des Klägers in den 70er Jahren aus dem Iran einwanderte, führt - laut Gutachten (vgl. a.a.O. 3.3.2) - ebenfalls nicht zu einer besonderen Angreifbarkeit des Klägers, zumal eine Vielzahl von Armeniern seinerzeit aus dem Iran einwanderte. Die Tatsache, dass der ältere Bruder durch Übergriffe während der Militärzeit zum Invaliden wurde, führt nach den ebenfalls gut nachvollziehbaren Ausführungen des Gutachters eher dazu, dass der Kläger beim Militär schonender behandelt würde. Des Weiteren sieht der mit armenischen Verhältnissen gut vertraute Gutachter auch nicht die Gefahr einer besonderen Gefährdung gerade des Klägers beim Militär aus Rache, weil sich dessen Vater wegen der Übergriffe gegen den älteren Sohn beschwert hat. Dies wird im Gutachten nachvollziehbar und ausführlich damit begründet,

dass sich die Personen, gegen die die Beschwerden gerichtet waren, auf die Urkunde verlassen könnten, wonach der Leiter des Kommissariats das Auftauchen der Krankheit des älteren Bruders nicht vorhersehen konnte und die festgestellten Krankheiten keine Dienstkrankheiten sind. Insbesondere werden im Gutachten, dem das Gericht folgt und dem keine überzeugenden Argumente entgegengesetzt wurden, etwaige Drohungen von Amtspersonen, dass der Kläger beim Militär „auch noch drankomme“, nicht als zusätzliches besonderes Gefahrenmoment für Übergriffe angesehen. Weiterhin ist laut Gutachten auch in der Kumulation dieser persönlichen Besonderheiten kein persönliches zusätzliches Gefahrenmoment für den Kläger für Misshandlungen im Wehrdienst zu sehen. Damit aber kann nicht davon ausgegangen werden, dass zu erwartende Übergriffe beim Militärdienst zielgerichtet wegen asylberechtigter Merkmale des Klägers erfolgen würden. Damit aber liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor.

Das Gericht ist nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage und Einholung eines Gutachtens jedoch zum Ergebnis gelangt, dass beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG gegeben ist. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Eine derartige Gefahr bestünde jedoch beim Kläger, wenn er nach Armenien zurückkehren müsste, weil ihn dort die Ableistung des Wehrdienstes und damit verbunden folterartige Misshandlungen erwarten. Eine „unmenschliche Behandlung“ im Sinne dieser Vorschrift ist dadurch gekennzeichnet, dass sie vorsätzlich geplant ist und entweder tatsächliche Verletzungen verursacht oder doch wenigstens intensive körperliche und geistige Leiden (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 7.7.1989, NJW 1990, 2183 ff.). Erforderlich ist weiterhin nach der Vorschrift des § 60 Abs. 2 AufenthG eine konkrete Gefahr. Es müssen somit stichhaltige Hinweise für die ernsthafte Gefahr von Folter oder unmenschlicher bzw. erniedrigender Behandlung oder Bestrafung vorliegen. Die bloße Möglichkeit von Misshandlungen genügt nicht.

Bei der gebotenen Berücksichtigung der Schwere der zu erwartenden Eingriffe ist im Falle des Klägers die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen Behandlung bei Ableistung des Grundwehrdienstes zu bejahen: So hat die Gesellschaft für bedrohte Völker bereits in ihrer Auskunft vom 27. Oktober 1999 ausführlich dargelegt, dass in allen Armeen postsowjetischer Staaten, also auch in Armenien, Schikanen und Misshandlungen von Wehrdienstleistenden

durch Kameraden und Ausbilder ein ernsthaftes Problem sind, wobei auch sexuelle Gewalt bzw. Vergewaltigungen offenbar zu den an Wehrpflichtigen verübten Straftatbeständen gehören. Es heißt dort, dass in Armenien sich offenbar die, noch aus der Sowjetzeit stammende, Unsitte der „djedowschtschina“ mit der weit verbreiteten Bestechlichkeit im öffentlichen Dienst verbinde. Ausbilder und Vorgesetzte seien kaum oder nicht für ihre Arbeit qualifiziert. Weder dem armenischen Gesetzgeber, noch der Regierung oder nicht staatlichen Organisationen sei es bislang gelungen, Misshandlungen und Folterungen von Wehrdienstleistenden, die bis zum Totschlag reichten, völlig auszuschalten. Die Lageberichte des Auswärtigen Amtes aus den Jahren 2006, 2007 und 2008 sind bezüglich dieser Problematik wenig prägnant und besagen lediglich, dass Misshandlungen unter Soldaten oder durch Vorgesetzte vorkommen würden und dass bei Bekanntwerden gegen die Täter „in der Regel“ dienst- und strafrechtliche Maßnahmen ergriffen würden. Wesentlich detaillierter und aktueller ist dagegen die zum Verfahren eingeholte Auskunft des TKI vom 31. Januar 2009, worin ausgeführt wird, dass der Kläger - wie fast alle in der militärischen Hierarchie unten Beginnenden - beim Militärdienst misshandelt und wie fast alle sogar gefoltert werden würde. Lediglich Verwandte oder sonstige Schutzbefohlene von besonders einflussreichen Personen dürften nicht angetastet werden. Es heißt dort weiter ausdrücklich:

„Die eigene Gesellschaft der Militärdienstleistenden in der Republik Armenien ist gekennzeichnet durch menschenunwürdige Initiationsriten und Initiationsphasen, wobei ältere Kohorten die absolute (Gewalt-)Herrscher über die neu Eintretenden sind. Dieses Herrschafts- und Foltersystem war schon in der UdSSR etabliert und ist bekannt als Dedovšina, die „Großväterherrschaft“. Dieses System wird weiterhin von der militärischen Führung akzeptiert, nur sind Todesfolgen und schwerste dauerhafte Verletzungen unerwünscht, selbst solche werden aber billigend in Kauf genommen. Ich will betonen, dass dieses System keine Ähnlichkeit hat mit auch in westlichen Ländern üblichen und leider mit „normalen“ Misshandlungen verbundenen Initiationsriten in die Soldatengesellschaft.“ (TKI-Gutachten a.a.O. 3.2).

An anderer Stelle des Gutachtens (a.a.O. 3.3) wird ausgeführt, dass Misshandlungen und Folter bei Ableistung des Wehrdienstes ohnehin zu erwarten seien, dass aber dann, wenn man in der Soldatengesellschaft an deren untersten Rand gerade, Misshandlungen und Folter bis zum Tode oder bis zu dauerhaften schwersten Gesundheitsschäden führen könnten. Nach Einschätzung ihm (dem Gutachter) persönlich bekannter hoher Offiziere treffe dies derzeit etwa 1 % einer Kohorte. An der Richtigkeit dieser gutachterlichen Einschätzung zu zweifeln besteht kein Anlass, zumal der Gutachter seine Auskunft offenbar auch unter Einbeziehung von „Insidern“, nämlich hohen Offizieren, getroffen hat. Sie steht im Übrigen auch mit der zitierten Auskunft der Gesellschaft für bedrohte Völker im Einklang und nicht im Widerspruch zu den Lageberichten

des Auswärtigen Amtes, wenngleich diese relativ allgemein gehalten sind und dem entsprechend weniger beunruhigend klingen. Für die Richtigkeit der gutachterlichen Einschätzung spricht außerdem die Tatsache, dass es sich bei dem „Rekrutenschinden“ offenbar um eine langjährige, schon in der Sowjetarmee herrschende Tradition handelt, die auch schon in den 90er Jahren ein Problem in der armenischen Armee darstellte. Weiteres Indiz für die Richtigkeit der zum Fall eingeholten gutachterlichen Äußerung ist die Tatsache, dass der ältere Bruder des Klägers während seiner Wehrdienstzeit zum Invaliden wurde (vgl. den ihn betreffenden Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.12.2007). Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass für den Kläger bei einer Einberufung zum armenischen Wehrdienst die konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung bestünde.

Des Weiteren ist das Gericht zum Ergebnis gelangt, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Armenien zum Wehrdienst anstünde. So unterliegen in Armenien alle Männer armenischer Staatsangehörigkeit vom 18. bis 27. Lebensjahr der allgemeinen Wehrpflicht. Sie werden in diesem Alter mit schriftlichem Befehl des Präsidenten zwei Mal pro Jahr in den Zeiträumen April bis Juni und Oktober bis Dezember einberufen. Dabei findet eine medizinische „Vormusterung mit Eintragung in die Wehrpflichtigenliste“ gewöhnlich im Alter von 16 Jahren statt, die Musterung im Alter von 18 Jahren, was auch das Alter für die gewöhnliche Einziehung zum allgemeinen Wehrdienst ist (vgl. TKI-Gutachten vom 31.1.2009 unter 3.1, sowie Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Republik Armenien, Stand Mai 2008, vom 18.6.2008). Da der Kläger vorgetragen hat, er sei bei einer Art allgemeiner medizinischer Durchsicht in der 8. Klasse für tauglich befunden worden (vgl. die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 2008, Seite 3) ist davon auszugehen, dass der Kläger tauglich vorgemustert ist. Nachdem keine Gesichtspunkte erkennbar sind, die darauf deuten könnten, dass er inzwischen untauglich geworden wäre, muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger, der im August 18 Jahre alt wird, als tauglich für den Militärdienst ansteht.

Das Gericht ist weiter zum Ergebnis gelangt, dass der Kläger bei einer Rückkehr auch tatsächlich Wehrdienst leisten müsste. Denn es ist nach der Auskunftslage nicht ersichtlich, dass er legale Gründe hätte, den Wehrdienst nicht zu leisten. Außerdem verfügt er auch nicht über eine zumutbare und realistische Möglichkeit, sich illegal durch Bestechung des zuständigen Militärkommissars vom Militärdienst gesetzeswidrig befreien zu lassen oder gegen Bestechung den

Wehrdienst „nur formell abzuleisten" oder diesen ausnahmsweise „ungefährlich bis angenehm auszugestalten".

Zwar bestehen in Armenien diese gesetzeswidrigen Möglichkeiten tatsächlich. Auch ist es dort offenbar allgemein bekannt, dass hierfür normalerweise 2.000 EUR aufzuwenden sind, bei aus dem westlichen Ausland zurückgekehrten Wehrpflichtigen 3.000 bis 5.000 EUR, wobei regelmäßig nicht geglaubt wird, dass es auch Fälle finanziell gänzlich gescheiterter Aufenthalte im westlichen Ausland gibt (so TKI-Gutachten vom 31.1.2009). Im Falle des Klägers bedeutet dies, dass theoretisch die Möglichkeit bestünde, durch Zahlung von 3.000 EUR bis 5.000 EUR sich vom Wehrdienst freizukaufen oder diesen angenehmer zu gestalten. Im Falle des Klägers scheitert diese Möglichkeit jedoch bereits daran, dass er glaubwürdig versichert hat, kein Vermögen zu haben. Abgesehen davon, dass die Einberufungen regelmäßig bereits im Alter von 18 Jahren bei den Wehrpflichtigen erfolgen, ist in keiner Weise ersichtlich, dass er die Möglichkeit hätte, sich bis dahin entsprechende Gelder zu verdienen, da er noch Schüler ist und über keinerlei Berufsausbildung verfügt. Von seinen Eltern kann er diese Summe ebenfalls nicht erhalten. Zwar hat sein Vater noch zwei Eigentumswohnungen, die nach seinen Angaben jeweils ca. 8.000 Dollar wert sind. Jedoch kann der Vater des Klägers diese Wohnungen nicht veräußern, da die eine Wohnung von seiner ebenfalls finanziell bedürftigen Tochter bewohnt wird und die andere Wohnung, die offenbar derzeit noch nicht einmal vermietbar ist, als Existenzgrundlage für die Familie dient. Denn der Vater des Klägers hat in glaubwürdiger Weise dargelegt, dass - unterstellt, die Wohnung wäre verkaufbar - er nicht davon ausgehen könne, dass er eine Arbeit fände, die so viel Einkommen bringt, dass er für die Familie die dann noch notwendige Mietwohnung bezahlen könnte. Damit aber verfügt auch der Vater des Klägers nicht über ausreichendes Geld, um diesen vom Wehrdienst freizukaufen. Sonstige Freunde und Verwandte, die das Geld aufbringen könnten, gibt es nach den insoweit glaubwürdigen Angaben des Klägers und seiner Familie nicht. Insbesondere können die im Ausland lebenden Schwestern des Vaters des Klägers finanziell nicht eingreifen. Die eine hat die Möglichkeit nicht, weil sie alleinstehend im Iran lebt, die andere, in Amerika lebende Schwester, kann es nicht mehr, weil sie bereits für die Krankenbehandlung des älteren Bruders des Klägers aufgekommen ist. Der ältere Bruder wiederum hat lediglich eine Invalidenrente in Armenien von ca. 10 Dollar und in Deutschland 400 EUR staatliche Unterstützung, die er selbst zum Leben benötigt. Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass ein Freikauf des Klägers bereits aus finanziellen Gründen nicht möglich ist.

Darüber hinaus dürfte hier tatsächlich fraglich sein, ob ein etwaiger Freikauf mit 3.000 bis 5.000 EUR durchführbar wäre, nachdem der Vater des Klägers - ohne dass dies Glaubwürdigkeitsproblemen begegnet - ausgeführt hat, er habe insgesamt schon 2.500 Dollar Bestechungsgeld zahlen müssen, nur, um den älteren Sohn, als dieser bereits sehr krank gewesen sei, vom Wehrdienst freizubekommen. Nicht völlig von der Hand zu weisen sind auch die vom Vater des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 29. April 2009 geäußerten Zweifel, ob er bei einem etwaigen Versuch den jüngeren Sohn freizukaufen, nicht betrogen werden würde, indem man von ihm das Geld annähme, ohne dann die Freistellung zu machen. Doch braucht diese Frage nicht weiter vertieft zu werden, da es hierauf nicht entscheidungserheblich ankommt. Nach Ansicht des Gerichts ist nämlich ein so genannter „Freikauf bzw. der Versuch eines „Freikaufs“ vom Wehrdienst im vorliegenden Fall nicht zumutbar. Denn damit würde man den Kläger bzw. seinen Vater darauf verweisen, strafbare Handlungen wie eine Bestechung oder mittelbare Falschbeurkundung zu begehen. Es kann offen bleiben, ob dies grundsätzlich dann zumutbar ist, wenn keine besonders hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieses Delikt geahndet wird (sowohl BVerwG, Entscheidung vom 8.5.2002, 1 B 333/01). Denn das Gericht erachtet es jedenfalls im vorliegenden Fall für unzumutbar, dass der Kläger oder an seiner Stelle sein Vater einen solchen Freikaufsversuch überhaupt durchführt. Dies ergibt sich einmal aus dem besonderen Schicksal, dass darin liegt, dass der ältere Bruder des Klägers beim Militär Invalide wurde und zum anderen daraus, dass der Vater des Klägers sich massiv bei verschiedenen armenische Stellen, beim Militär und sogar beim Verteidigungsministerium beschwert hat wegen der Invalidität seines ältesten Sohnes. In dieser Situation aber ist es keinem Familienmitglied zuzumuten, sich an diese Stellen mit dem Ansinnen zu wenden, gemeinsam eine Straftat (Bestechung, Falschbeurkundung) zu begehen. Damit aber ist die (mangels entsprechender Finanzen sowieso nur theoretische) Möglichkeit eines Freikaufs im Sonderfall des Klägers auch nicht zumutbar.

Des Weiteren ist das Gericht zum Ergebnis gelangt, dass sich der Kläger Misshandlungen im Rahmen des Wehrdienstes auch nicht dadurch entziehen kann, dass er den so genannten Alternativdienst leistet. Zwar trat 2004 das Alternativdienst-Gesetz in Kraft. Danach beträgt die Dauer des eigentlichen Alternativdienstes 42 Monate. Dieser eigentliche Alternativdienst ist gewöhnlich vor allem in psychiatrischen Krankenhäusern, Krankenhäusern oder Kindergärten abzuleisten. Die diesen eigentlichen Alternativdienst Ableistenden sind zwar nicht in die Truppe integriert, unterstehen aber dem Verteidigungsministerium. Laut TKI-Gutachten (vom

31.1.2009) bestünde bei Ableistung des eigentlichen Alternativdienstes nicht die Gefahr gravierender Misshandlungen. Daneben besteht laut Gesetz die Möglichkeit eines truppeninternen Wehrdienstes ohne Waffen für die Dauer von 36 Monaten (so TKI-Gutachten vom 31.1.2009). Allerdings wird in Armenien derzeit nur diese Variante, nämlich der Ersatzdienst innerhalb der Streitkräfte angeboten (so der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Armenien, vom 18. Juni 2008).

Bei dieser Sach- und Rechtslage aber kann der Kläger - zur Vermeidung des Wehrdienstes - nicht darauf verwiesen werden, dass er den alternativen Wehrdienst leisten könnte: Denn der ihm allenfalls zur Verfügung stehende truppeninterne Alternativdienst erfolgt auf Antrag, der vor dem Einziehungstermin zum regulären Wehrdienst bei dem örtlich zuständigen Militärkommissariat des Verteidigungsministeriums zu stellen ist, wobei gegen einen ablehnenden Bescheid die Möglichkeit des Widerspruchs beim Verteidigungsministerium und gegen dessen abweisenden Widerspruchsbescheid die Möglichkeit der Klage besteht - allerdings ohne Erfolgsaussicht (so TKI-Gutachten vom 31.1.2009 unter 3.2). Da der Kläger am 2. August 2009 18 Jahre alt wird und wehrpflichtige schlichte Soldaten im Alter von 18 bis 27 Jahren mit schriftlichem Befehl des Präsidenten zweimal pro Jahr in den Zeiträumen April bis Juni und Oktober bis Dezember einberufen werden, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Armenien noch rechtzeitig vor dem Einziehungstermin einen solchen Antrag stellen könnte. Zwar hält es der vom Gericht eingeschaltete Gutachter für möglich, dass ein solcher Antrag auch über die Vertretung der Republik Armenien in der Bundesrepublik Deutschland einreichbar sein könnte. Aber abgesehen davon, ob es einem Asylbewerber tatsächlich zugemutet werden kann, über die Botschaft seines Heimatlandes einen solchen Antrag zu stellen, räumt auch der Gutachter ein, dass diese Verfahrensweise noch nicht ausprobiert worden ist (vgl. TKI-Gutachten vom 18.3.2009). Darüber hinaus ist es äußerst unwahrscheinlich, dass ein solcher über die Auslandsvertretung Armeniens eingereichter Antrag noch „vor“ dem nächsten regulären Einberufungstermin (was zwingend vorgeschrieben ist) das örtlich zuständige Militärkommissariat erreichen würde. Bereits dies ist ausreichend, um die Möglichkeit den Alternativdienst zu leisten, als im Falle des Klägers nicht realistisch einzustufen.

Lediglich ergänzend sei noch auf Folgendes hingewiesen: Hinzu kommt außerdem, dass die Zulassung zum Alternativdienst im Ermessen der Behörde steht, der Kläger also keinen diesbezüglichen Anspruch hat. Zwar wird im Gutachten des TKI vom 18. März 2009 dargelegt, dass

kein Fall bekannt sei, dass ein Antrag abgewiesen worden wäre oder auch nur die Motive für die gewollte Ableistung des Ersatzdienstes ernsthaft hinterfragt worden wären. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es im Falle des Klägers auch tatsächlich zu einer Zulassung zum Alternativdienst kommen müsste. Denn eine Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung hat ergeben, dass er sich noch keinerlei Gedanken über einen Alternativdienst und diesbezügliche Motive gemacht hat, weil er von der Existenz eines Alternativdienstes nichts gewusst hat. Auch wenn die Zulassungspraxis bezüglich des Ersatzdienstes relativ großzügig ist (so TKI, Gutachten vom 18.3.2009 unter Hinweis auf internationalen Druck, falls kleinlich im Bereich des Ersatzdienstes vorgegangen werde), besteht dennoch ein nicht zu unterschätzendes Risiko für den Kläger, dass sein Antrag auf Ersatzdienst abgelehnt würde, da dieser Antrag bei dem örtlich zuständigen Militärkommissariat gemacht werden muss, bei dem die Familie des Klägers wegen der Beschwerden im Zusammenhang mit dem Militärdienst des älteren Bruders des Klägers sich zumindest missliebig gemacht hat. Unterstellt man, wovon nach Ansicht des Gerichts nicht ausgegangen werden kann, der Kläger würde es tatsächlich schaffen, truppeninternen Ersatzdienst leisten zu dürfen, so wäre dieser Dienst in gesonderten Einheiten abzuleisten nicht zusammen mit solchen Soldaten, die an der Waffe dienen (so jedenfalls laut TKI-Gutachten vom 18.3.2009 die bisherige Verfahrensweise). Im eingeholten Gutachten wird deshalb die Auffassung vertreten, die „dedovsina“ bestehe daher hier nicht, wenngleich Übergriffe (z.B. Schläge) Vorgesetzter erfolgen würden. Doch muss der Gutachter diese Aussage über die dedovsina gleich wieder mit dem Zusatz „soweit hier bekannt“ einschränken - vermutlich, weil noch keine zuverlässige Datenlage hierzu vorliegt. Denn der Alternativdienst ist noch relativ neu, auch ist die Zahl der Wehrdienstverweigerer, gering (siehe Lagebericht AA, Armenien vom 18.6.2008). Es wäre somit jedenfalls auch nicht auszuschließen, dass ihn beim truppeninternen Alternativdienst ebenfalls erhebliche Übergriffe erwarten.

Nach alledem aber kann im besonderen Fall des Klägers nicht davon ausgegangen werden, dass er durch Leistung eines ungefährlichen Ersatzdienstes schwerste Misshandlungen beim Wehrdienst umgehen könnte. Es bleibt somit dabei, dass der Kläger bei einer etwaigen Rückkehr nach Armenien Wehrdienst leisten müsste, bei dem ihn eine unmenschliche Behandlung erwartet. Damit aber liegen die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG vor. Da Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 3, Abs. 7 Satz 2 AufenthG bereits tatbestandlich nicht vorliegen, die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5, Abs.

7 Satz 1 AufenthG nur hilfsweise beantragt worden sind, sind weitere Prüfungen nicht veranlasst.

Die Beklagte war daher unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides im tenorierten Umfang zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG beim Kläger vorliegt. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Vollstreckungsschutz ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.